

Vereinsatzung

Häschaader Fasching, eingetragener Verein

A - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der am 24.01.2019 gegründete Verein führt den Namen „Häschaader Fasching e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschaid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen (VR 201013).
3. Das Vereinsjahr beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum des örtlichen Faschings zu pflegen. Er führt die Traditionen des Karnevals fort und fördert den karnevalistischen Gedanken in seiner kulturell wertvollen Bedeutung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Häschaader Fasching e. V. verwirklicht. Dadurch sollen vor allem der Öffentlichkeit zugängliche kulturelle Veranstaltungen und die kulturelle Pflege des Brauchtums Fasching und Karneval unterstützt werden. Weiterhin können Versammlungen, Vorträge, und Veranstaltungen durchgeführt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist religiös und politisch neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Tritt der Verein einem Verband bei, erkennen der Verein und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des jeweiligen Verbandes als für sich verbindlich an.

B – Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Für Minderjährige muss ein gesetzlicher Vertreter die Beitrittserklärung abgeben.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) Vollmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu b) Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren. Sie können sich mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten beim Verein anmelden. Die Zeit als Jugendmitglied wird der späteren Mitgliedschaft angerechnet.

Zu c) Ehrenmitgliedschaften sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein und die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und muss von dem kündigenden Mitglied unterschrieben sein. Die Kündigung wird wirksam, wenn diese vom Vorstand oder von einer von ihr beauftragten Person bestätigt wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Alle Ausstattungsgegenstände, die für den Zweck und die Aufgaben des Vereins angeschafft wurden, bleiben nach Vereinsaustritt im Vermögen des Häschaader Fasching e.V. und müssen an den Verein zurückgegeben werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte:

1. Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).
2. Wählbarkeit in die Vorstandschaft (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben das Recht der beratenden Tätigkeit in der Vorstandschaft.
4. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, Versammlungen des Vereins als Zuhörer beizuwohnen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Brauchtumsgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Beiträge

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Bei Neueintritt während des Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag sofort fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 30.06. eines Jahres fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die durch Rückgabe von Lastschriften entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich einem Mitglied der Vorstandschaft mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

C – Verwaltung

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden sind:

1. der Vorstand
2. das Präsidium
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden und dürfen nicht im Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades stehen.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Präsident, der 2. Präsident, der 3. Präsident / Schriftführer und der Kassier/Schatzmeister.
2. Der 1. und 2. Präsident leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind zur Vertretung allein berechtigt.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium des Vereins bilden:

1. der 1. Präsident
2. der 2. Präsident
3. der 3. Präsident / Schriftführer
4. Sitzungspräsident
5. Elferratspräsident

Der Elferratspräsident und der Sitzungspräsident sind geborenes Mitglied des Präsidiums.

§ 12 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht neben dem Vorstand und dem Präsidium aus 4 Vollmitgliedern. Der Vereinsausschuss kann weitere gleichberechtigte Mitglieder berufen.

§ 13 Wahl der Vereinsorgane

1. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
2. Die Wahl des Sitzungspräsidenten und des Elferratspräsidenten wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Es findet alljährlich, jedoch spätestens bis zum 31.8. eines Jahres eine ordentliche Hauptversammlung statt, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet wird. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher im Amtsblatt des Marktes Hirschaid.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) dies der Vereinsausschuss mit Mehrheitsbeschluss verlangt,
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Begründung schriftlich fordern,
 - c) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorstands oder den Vereinsausschuss einreicht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstands und des Ausschusses
 2. Satzungsänderungen
 3. Festlegung der Beiträge
 4. Entscheidung über gestellte Anträge
5. Der Vorstand kann nach den jeweiligen Erfordernissen Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Amtsblatt des Marktes Hirschaid.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
2. Das Protokoll ist vom leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 16 Tätigkeit der einzelnen Organe

Mit vereinsinterner Wirkung gilt:

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins, hat jedoch die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an einen Protokollführer abzugeben. Dies wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Schatzmeister tätigt die Geldgeschäfte des Vereins. Der Vorstand hat jederzeit das Recht zur Einsicht der Kassenbücher.
5. Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

6. Der 1. und der 2. Präsident dürfen im Einzelfall über einen Betrag bis zu € 1.000,--, der Vorstand bis zu € 5.000,-- und der Vereinsausschuss bis zu € 10.000,-- verfügen. Rechtsgeschäfte mit höherem Wert bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
7. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a) die Überwachung von Vorstand und Präsidium,
 - b) die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Fragen, sowie über die Angelegenheiten, deren Beratung der Vorstand verlangt,
 - c) die Entscheidung über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung.
8. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
10. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 17 Abstimmung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Alle vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Akklamation.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden geheim gewählt.
5. Erreicht kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 7 Mitglieder sinkt.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Markt Hirschaid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

D - Sonstiges

§ 19 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszwecks erleiden. Zum Schutz der Mitglieder sind kollektive Unfallversicherungen abzuschließen.

Für Abhandenkommen von Bargeld und Wertgegenständen wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 20 Datenschutz

1. Speicherung von Daten

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des Schriftführers/Schatzmeisters oder beauftragtem Ausschussmitglied gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den Regionalverband

Als Mitglied eines Regionalverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geb. Datum, Eintrittsdatum und Anschrift; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die örtlichen amtlichen Mitteilungsblätter/Anzeiger oder Zeitschriften des Regionalverbandes über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite und den Seiten in den sozialen Medien des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Regionalverband von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Der Verein hat kein Kooperationsabkommen abgeschlossen. Er übermittelt nur auf Anfrage des Regionalverbandes, des Amtsgerichtes Bamberg oder Landratsamtes Bamberg eine vollständige Liste der Mitglieder. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
5. Austritt aus dem Verein
Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle und behördlicherseits angeordnete Änderungen soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen.
3. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.05.2025 geändert und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.